

# Satzung

## zur Änderung der Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Rinchnach (Friedhofs- und Bestattungssatzung)

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2006 (GVBl. S. 975) erlässt die Gemeinde Rinchnach folgende

## Änderungssatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung

### § 1

§ 12 erhält folgende neue Fassung:

#### § 12 Urnengrabstätten (Aschenbeisetzung)

- 1) Die Gemeinde bietet zur Beisetzung von Urnen neben der Möglichkeit zur Bestattung in einem Einzel- oder Familiengrab als Alternativen die Beisetzung in der Urnen-Kammer einer sogenannten Urnenwand oder die Erdbestattung in einem extra ausgewiesenen Urnengrab an.
- 2) Die Belegung der Kammern der Urnenwand erfolgt grundsätzlich nach Vorgabe der Gemeinde fortlaufend oder als Wiederbelegung einer frei gewordenen Kammer.
- 3) Die Belegung der Urnengräber erfolgt grundsätzlich ebenfalls nach Vorgabe der Gemeinde fortlaufend oder als Wiederbelegung. Für Urnengräber am Rand besteht ein Wahlrecht, solange solche nicht belegt sind.
- 4) Bei den Urnengräbern werden die Grabplatten und deren Trägerkonstruktion von der Gemeinde mit dem Belegungsrecht gestellt. Für deren Gestaltung gelten § 15 Sätze 4, 5 und 6 der Satzung, d.h. deren Gestaltung entspricht den Grabplatten an der Urnenwand.

### § 2

§ 13 Abs. 1 Nr. 3 wird gestrichen. Stattdessen wird folgender Absatz 3 angefügt:

- 3) "Die Größe der Urnengrabstätten wird von der Gemeinde durch bauliche Gestaltung vorgegeben."

### § 3

Die Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Rinchnach, 20.12.2016  
GEMEINDE RINCHNACH

  
Schaller  
1. Bürgermeister

